



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, [www.afv.zh.ch](http://www.afv.zh.ch)

## **Vollständige ersatzlose Aufhebung Verkehrsbau- und Niveaulinien Gheistrasse, Abschnitt A3 bis Säumerstrasse Genehmigung**

Gemeinde **Rüschlikon**

Lage - Gheistrasse, Abschnitt A3 bis Säumerstrasse

Massgebende Unterlagen - Beschluss des Gemeinderats Rüschlikon vom 07. Februar 2018  
- Verkehrsbaulinienplan 1:500  
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Rüschlikon hat mit Beschluss vom 07. Februar 2018 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1559/1949 vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 19. März 2018 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 1559 vom 09.06.1949 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Rüschlikon am 13.04.1949 festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Feldimoos-/ Egg- und Thalstrasse (heute Gheistrasse).

Durch den Ausbau der Nationalstrasse A3 und die dadurch neu erstellte Unterführung an der Gheistrasse wurden die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB 1559/1949 ein erstes Mal grösstenteils mit DV Nr. 1440/1968 aufgehoben oder revidiert. An der Gheistrasse (früher Thalstrasse) existieren jedoch immer noch Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 1559/1949. Diese erfüllen seit dem Ausbau der Unterführung Gheistrasse ihre früher festgelegte Funktion nicht mehr. Ein Ausbau ist nicht absehbar und für die betroffenen Grundstücke besteht ein privater Gestaltungsplan mit öffentlich-rechtlicher Wirkung. Mit der Aufhebung der heute nicht mehr erforderlichen Verkehrsbaulinien an der Gheistrasse werden die rechtlichen Verhältnisse geklärt.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 25 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 23. Februar 2018. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 13. März 2018 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage An der Gheistrasse (früher Thalstrasse), Abschnitt A3 bis Säumerstrasse, sollen die restlichen Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1559/1949 auf dem Gemeindegebiet Rüschiikon vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien ist angezeigt.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 07. Februar 2018 vom Gemeinderat Rüschtikon beschlossene vollständige ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1559/1949 an der Gheistrasse, Abschnitt A3 bis Säumerstrasse auf dem Gemeindegebiet Rüschtikon, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Rüschtikon wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Rüschtikon inkl.
    - 7 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 7 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 07. Februar 2018
    - 1 Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 13.03.2018
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

## Bauten und baurechtliche Planungen

### Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

#### ■ **Aufhebung Verkehrsbaulinien Gheistrasse Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Rüschlikon.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 11.04.2018 verfügt:

Die am 7. Februar 2018 vom Gemeinderat Rüschlikon beschlossene vollständige ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1553/1949 an der Gheistrasse, Abschnitt A3 bis Säumerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

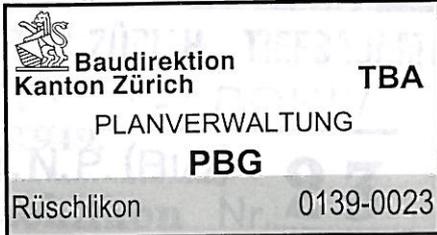
Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 19. Juli 2018 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die vollständige ersatzlose Aufhebung der Baulinien tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Gemeinderat Rüschlikon

00244603

## Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 9. Juni 1949.



1559. Bau- und Niveaulinien. Mit Schreiben vom 24. Mai 1949 ersuchte das Bau- und Vermessungsamt Rüschtikon um die Genehmigung der durch die Gemeinderäte Rüschtikon und Kilehberg am 13. bzw. 19. April 1949 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Feldmoosstrasse (III. Kl.) von der projektierten Höhenstrasse (Nidelbad) bis zur Thalstrasse und der Thalstrasse (III. Kl.) von der Einnündung der Feldmoosstrasse bis zur projektierten Höhenstrasse (Ghei). Die Veröffentlichung der gemeinderätlichen Beschlüsse erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 3. Mai 1949. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 17. Mai 1949 wurden keine Einsprachen erhoben.

Zusammen mit dem obersten Teilstück der die Grenze zwischen den Gemeinden Rüschtikon und Kilehberg bildenden Thalstrasse dient die Feldmoosstrasse vor allem der Erschliessung des westlich der projektierten Höhenstrasse liegenden Gemeindegebietes zwischen dem «Nidelbad» und dem «Ghei». Sie umschliesst in einem weit ausholenden Bogen dieses Baugelände, über welches zurzeit das Quartierplanverfahren durchgeführt wird. Die parallel zur korrigierten Strassenachse festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 19 m auf, so dass sich, unter Zugrundelegung der geplanten Fahrbahnbreite von 5 m, Vorgartentiefen von je 7 m ergeben. Die Niveaulinie entspricht der korrigierten Strassen-nivellette, deren maximale Steigung 8% beträgt.

Die Bau- und Niveaulinienvorlage stimmt mit dem seinerzeit zur Vorprüfung eingereichten Entwurf überein, welchem die Baudirektion mit Verfügung Nr. 263 vom 12. März 1949 grundsätzlich zugestimmt hat. Die damals verlangte Zurücksetzung der Baulinie zur Verbesserung der Verkehrsübersicht bei der Einnündung der Thalstrasse in die projektierte Höhenstrasse ist berücksichtigt worden.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Gemeinderäten Rüschtikon und Kilehberg am 13. bzw. 19. April 1949 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Feldmoosstrasse (III. Kl.) von der projektierten Höhenstrasse (Nidelbad) bis zur Thalstrasse und der Thalstrasse (III. Kl.) von der Einnündung der Feldmoosstrasse bis zur projektierten Höhenstrasse (Ghei) werden genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Rüschtikon und Kilehberg werden eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Rüschtikon und Kilehberg, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Juni 1949.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*B. Repp*